

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten ist sicherzustellen, dass die Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie mit den sie umgebenden Nutzungen vereinbar sind. Dies kann beispielsweise auch durch ausreichende Abstände zu sensiblen Nutzungen erreicht werden.

Zu 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung

Die Energieeffizienz kann durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung gesteigert und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Die Wärme kann wirtschaftlich nur über begrenzte Entfernungen ohne große Wärmeverluste transportiert werden. Daher sollen für die Auskopplung von Wärme zur Nah- und Fernwärmeversorgung Anbieter und Abnehmer soweit möglich einander räumlich zugeordnet werden. Als Anbieter kommen Anlagen zur Energieerzeugung sowohl aus konventionellen als auch erneuerbaren Energieträgern in Frage ebenso wie z. B. produzierende Industrie- und Gewerbebetriebe oder Kläranlagen. Wärmenutzer können z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe sein. Denkbar ist auch der Einsatz der Wärme im Unterglasanbau oder in privaten Haushalten.

Eine kombinierte Strom- und Wärmeenergieerzeugung kann besonders wirksam in Wohngebieten mit großem Wärmebedarf oder in Gewerbe- und Industrieansiedlungen zum Einsatz kommen. Regionale und kommunale Planungsträger haben die technisch erschließbaren und wirtschaftlich nutzbaren Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung auszuschöpfen (s. auch Grundsatz 6.1-7). Dabei sind auch die Möglichkeiten des weiteren Ausbaus von Nah- und Fernwärmenetzen zu berücksichtigen (s. Kapitel 8.2 Transport in Leitungen).

10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Ziele und Grundsätze

10.2-1 Ziel Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Halden und Deponien sind als Standorte für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu sichern, sofern die technischen Voraussetzungen dafür vorliegen und fachliche Anforderungen nicht entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon sind Halden und Deponien, die bereits für Kultur genutzt werden. Fachliche Anforderungen stehen einer Nutzung für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auch dann entgegen, wenn für Halden und Deponien in einem regional abgestimmten und beschlossenen städtebaulichen Nachnutzungskonzept Nutzungen im Bereich Kunst und Kultur vorgesehen sind.

10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Entsprechend der Zielsetzung, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sind proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Gebiete für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen festzulegen.

10.2-3 Grundsatz Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Die von den Trägern der Regionalplanung zeichnerisch festgelegten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sollen mindestens folgende Flächenkulisse regionalplanerisch sichern:

Planungsgebiet Arnsberg	18.000 ha,
Planungsgebiet Detmold	10.500 ha,
Planungsgebiet Düsseldorf	3.500 ha,
Planungsgebiet Köln	14.500 ha,
Planungsgebiet Münster	6.000 ha,
Planungsgebiet des Regionalverbands Ruhr	1.500 ha.

10.2-4 Grundsatz Windenergienutzung durch Repowering

Regional- und Bauleitplanung sollen das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützen. Kommunale Planungsträger sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen schaffen, um die Repowering-Windenergieanlagen räumlich zusammenzufassen oder neu ordnen zu können.

10.2-5 Ziel Solarenergienutzung

Die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie ist zu vermeiden.

Ausgenommen hiervon sind Freiflächen-Solarenergieanlagen, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um

- **die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,**
- **Aufschüttungen oder**
- **Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.**

Erläuterungen

Zu 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien

Der verstärkte Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert eine hinreichende Verfügbarkeit von Flächen für entsprechende Erzeugungsanlagen. Zur Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bieten sich daher Standorte an, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen). Halden und Deponien kommen aufgrund ihrer exponierten Lage zur Nutzung von Solarenergie, zum Anbau nachwachsender Rohstoffe oder als Standorte für die Windenergieerzeugung in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass Halden oder Deponien für die Errichtung beispielsweise von Solar- oder Windenergieanlagen grundsätzlich deponietechnisch und baulich geeignet sind sowie Anforderungen z. B. des Grundwasser-, Brand-, Naturschutzes nicht entgegenstehen.

Halden und Deponien sind Bestandteil der industriell-anthropogen geprägten Kulturlandschaft. Die Nutzung durch Erneuerbare Energien stellt hierbei eine Fortentwicklung der Kulturlandschaft im Sinne des Kapitels 3 dar. Ebenso schließt eine Funktion für Tourismus und Naherholung sowie für das Landschaftsbild die Nutzung durch Erneuerbare Energien nicht grundsätzlich aus. Bei Halden und Deponien mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz ist eine Verträglichkeit der Nutzung durch Erneuerbare Energien im Einzelfall zu bewerten.

Zu 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Nach den Windenergieausbauzielen des Landes soll der Anteil der Windenergie an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt auf mindestens 15 % im Jahr 2020 ausgebaut werden. Bezogen auf den Stromverbrauch im Jahr 2010 entspricht dies ca. 21 TWh/a. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 30 % der Stromversorgung gesteigert werden. Ausgehend vom Stromverbrauch des Jahres 2010 müssen dann insgesamt ca. 41 TWh/a aus erneuerbaren Energien in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden. Unter Berücksichtigung der derzeitigen Ausbauziele und Trends der anderen erneuerbaren Energien entspricht dies ca. 28 TWh/a aus Windenergie.

Bis zum Jahr 2050 soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Auch wenn Standorte älterer Windenergieanlagen nicht immer für neue moderne Windenergieanlagen geeignet sein werden (Notwendigkeit größerer Abstandsflächen), ist doch zu erwarten, dass die Zuwächse der Windenergie an der Stromversorgung nicht mehr vollständig über die Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen für die Errichtung neuer Windenergieanlagen gedeckt werden müssen.

Die Potenziale für die Windenergienutzung sind in Nordrhein-Westfalen in Abhängigkeit von u.a. Topographie, Siedlungsstruktur, schutzbedürftigen anderen Nutzungen unterschiedlich ausgeprägt; folglich können nicht alle Planungsgebiete den gleichen Beitrag zum Ausbau der Windenergie leisten.

Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. Durch eine möglichst effiziente Nutzung der Vorranggebiete kann die am Standort verfügbare Windenergie optimal genutzt und gleichzeitig die Inanspruchnahme von Flächen

u. a. für den Wege- und Leitungsbau – im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen – minimiert werden. Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden.

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windenergieanlagen und anderen Nutzungen sind bei der Festlegung geeigneter Standorte für die Windenergienutzung u. a. folgende Aspekte zu prüfen:

- Windhöufigkeit,
- Nähe zu Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraßen, Schienenwege mit überregionaler Bedeutung oder Hochspannungsfreileitungen),
- Abstände zu Siedlungsflächen, Kulturgütern und Fremdenverkehrseinrichtungen,
- Wirkung auf kulturlandschaftlich bedeutsame Elemente wie z. B. Ortsbild, Stadtsilhouette, großräumige Sichtachsen, Landschaftsbild und Erholungsfunktion,
- Abstände zu Naturschutzgebieten,
- Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck von Natura 2000-Gebieten, Vorschriften zum gesetzlichen Artenschutz,
- Luftverkehrssicherheit.

Im Rahmen des Gegenstromprinzips prüfen die Regionalplanungsbehörden die bauleitplanerisch dargestellten Konzentrationszonen im Hinblick auf ihre Eignung für die regionalplanerische Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung.

In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren.

Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten.

Regionalplanerisch festgelegte Vorranggebiete und bauleitplanerisch dargestellte Konzentrationszonen außerhalb von Vorranggebieten tragen insgesamt zum Erreichen der eingangs genannten Ausbauziele für die Windenergie bei. Dies entspricht dem Charakter der Ausbauziele als Mindestziele. Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinaus gehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2 % für die Windenergienutzung eröffnet wird. Zudem wird durch einen über die regionalplanerischen Vorranggebiete hinausgehender Windenergieausbau eine Reserve für Unwägbarkeiten bei der tatsächlichen Realisierung der Flächenausweisung geschaffen und der problemlose Ausbau der Windenergie nach dem Jahr 2025 erleichtert.

Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/ einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen. Durch den Abschluss von Standortsicherungsverträgen nach Baurecht und die Initiierung von Partizipationsmodellen, wie z. B. "Bürgerwindparks", kann die Akzeptanz der Windenergienutzung gesteigert und damit die zügige Umsetzung der Energiewende unterstützt werden.

Weitere Ausführungen zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen finden sich im Gemeinsamen Runderlass "Windenergie-Erlass" in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

Zu 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen hat 2012 eine "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40" (Potenzialstudie Windenergie) erarbeitet. Diese Studie weist in ihrem NRW-Leitszenario ein Flächenpotenzial von insgesamt ca. 113.000 ha für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen nach. Dieses Flächenpotenzial umfasst sowohl Flächen für Windparks (ab drei Anlagen) als auch für Einzelanlagen. Alleine für Windparks ermittelt die Studie ein Flächenpotenzial von 74.600 ha (Tabelle 20, Machbare Potenziale für Nordrhein-Westfalen, landesweite Betrachtung (gerundet), Flächenpotenzial für das NRW-Leitszenario).

Die Potenzialstudie des LANUV belegt, dass die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6 % der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreichbar sind. Damit eröffnet sich für die regionalen Planungsträger ein ausreichender Gestaltungsraum für eigene planerische Entscheidungen. Aus planerischer Sicht ist dabei in der Regel die räumliche Bündelung in Windparks vorzugswürdig gegenüber Windenergie-Einzelstandorten. Die Potenziale für die Nutzung der Windenergie sind in den Planungsgebieten Nordrhein-Westfalens unterschiedlich ausgeprägt; die Flächenkulisse für die anteiligen Beiträge der Regionen sind aus den Ergebnissen der Potenzialstudie Windenergie abgeleitet.

Für die einzelnen Planungsregionen ergeben sich danach folgende Größen:

Planungsgebiet Arnsberg	18.000 ha (8,9 TWh/a),
Planungsgebiet Detmold	10.500 ha (5,6 TWh/a),
Planungsgebiet Düsseldorf	3.500 ha (1,7 TWh/a),
Planungsgebiet Köln	14.500 ha (8,0 TWh/a),
Planungsgebiet Münster	6.000 ha (3,0 TWh/a),
Planungsgebiet des RVR	1.500 ha (0,8 TWh/a).

(Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Tabelle 28, NRW-Leitszenario Machbare Potenziale in den Planungsregionen)

Der Energieatlas Nordrhein-Westfalen des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen bietet die aktuelle Übersicht über den Bestand an Windenergieanlagen, deren Leistung und deren Ertrag und dokumentiert den Fortschritt des Ausbaus der Windenergienutzung.

Zu 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering

Das sogenannte "Repowering" bietet ein erhebliches Entwicklungspotenzial für die Windenergienutzung. In Anlehnung an das Erneuerbare-Energien-Gesetz wird unter Repowering der Austausch mindestens 10 Jahre alter Windenergieanlagen (Altanlagen) durch neuere moderne Windenergieanlagen verstanden, die neben höherer Leistung in der Regel auch vom Bau her höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind.

Das Repowering bietet die Möglichkeit, ältere, ertragsschwache Anlagen durch moderne Anlagen zu ersetzen. Dabei wird nicht nur der Stromertrag bei gleicher Flächeninanspruchnahme gesteigert, sondern oft auch eine Reduzierung der Umweltbeeinträchtigungen erreicht. Die Gemeinden sollen daher die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen so gestalten, dass ein Repowering zielgerichtet verwirklicht werden kann.

Für das Repowering innerhalb bestehender Konzentrationszonen stellen Höhenbeschränkungen ein Hemmnis dar. Die Gemeinden sind daher gehalten, Höhenbegrenzungen in älteren Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auf ihre aktuelle städtebauliche Erforderlichkeit zu überprüfen und nicht zwingend erforderliche Höhenbegrenzungen aufzuheben.

Durch Repowering kann die kommunale Entwicklung u.a. hinsichtlich folgender Aspekte positiv gestaltet werden:

- Steigerung des kommunalen Beitrags zur Erreichung der Klimaschutzziele durch eine erhöhte Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien;
- Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens durch die höhere Windstromerzeugung;
- Förderung der örtlichen Bauwirtschaft durch Repowering-Maßnahmen;
- Vermeidung oder Verringerung von Schallimmissionen und Schattenwurf durch Nutzung moderner Anlagentechnik und Auswahl neuer Standorte für Windenergieanlagen;

- Vermeidung oder Verringerung der Lichtimmissionen durch Nutzung der neuen Möglichkeiten zur Kennzeichnung (Sichtweitenmessung, Abschirmung nach unten, Synchronisierung der Befeuerung mehrerer Windenergieanlagen);
- bessere Einordnung in die bestehende Siedlungsstruktur und den Landschaftsraum;
- Verringerung der Anlagenzahl durch Zusammenfassung oder andere Neuordnung der Standorte für Windenergieanlagen, verbunden mit einem Rückbau von Einzelanlagen; im Hinblick auf das Landschaftsbild können die Beeinträchtigungen, die von modernen Anlagen ausgehen, geringer sein als die der rückzubauenden;
- gegebenenfalls "Aufräumen" der Landschaft und Beseitigung negativer Wirkungen durch den Rückbau verschiedener Altanlagen mit reflektierender Farbgebung, unterschiedlicher Rotordrehrichtung und -drehzahl, verschiedenen Bauhöhen etc.

Aufgrund der vielschichtigen Aufgabenstellungen bedarf es zur Vorbereitung des Repowering regelmäßig der Entwicklung eines (örtlichen oder auch mehrere Gemeinden umfassenden oder auch regionalen) "Repowering-Konzepts", ggf. als integraler Bestandteil von Energie- und Klimaschutzkonzepten. Ein solches Konzept ist zugleich geeignete fachliche Grundlage für die planungsrechtliche Absicherung des Repowering durch die Bauleitplanung. Dabei sind Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) die wichtigsten planungsrechtlichen Instrumente für die planungsrechtliche Absicherung des Repowering. Angesichts der Vielgestaltigkeit der Aufgabenstellungen und der am Repowering Beteiligten kommt oftmals auch der Abschluss städtebaulicher oder raumordnerischer Verträge in Betracht.

Zu 10.2-5 Solarenergienutzung

Die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen ist der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Im Gebäudebestand steht ein großes Potenzial geeigneter Flächen zur Verfügung, das durch eine vorausschauende Stadtplanung noch vergrößert werden kann. Hilfreich sind hier auch "Solar-Kataster".

Daher dürfen Standorte für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise im Freiraum festgelegt werden. Die Standortanforderungen tragen den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes Rechnung und leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Flächeninanspruchnahme. Wesentlich ist, dass es sich nicht um neue, isoliert im Freiraum liegende Standorte handelt, sondern um Standorte, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen). Dies dient der Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutz- und Schutzfunktionen und ist im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Aufgrund ihrer exponierten Lage können sich beispielsweise Bergehalden oder Deponien für die Nutzung von Solarenergie eignen.

Im Gegensatz zu Windenergieanlagen und privilegierten energetischen Biomasseanlagen sind Freiflächen-Solarenergieanlagen nicht bauplanungsrechtlich privilegiert. Für eine Freiflächen-Solarenergieanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden soll, ist ein Bebauungsplan aufzustellen, der an die textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, anzupassen ist.

10.3 Kraftwerksstandorte und Fracking

Ziel und Grundsätze

10.3-1 Ziel Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan

In Regionalplänen erfolgt die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung. Neue Standorte dienen auch dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem aktiv zu unterstützen.

10.3-2 Grundsatz Anforderungen an neue, im Regionalplan festzulegende Standorte

Regionalplanerisch neu festzulegende Standorte sollen

- einen elektrischen Kraftwerks-Mindestwirkungsgrad von 58 Prozent oder die hocheffiziente Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) mit einem Gesamtwirkungsgrad von 75 Prozent mit KWK ermöglichen,

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 01-05
2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 01-08
2.3 Naturdenkmäler (ND)	lfd. Nr. 01-05
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 01-73

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 26 LG. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 34 LG.

Die Festsetzungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplans für jedermann rechtsverbindlich.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen ist der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND), geschützter Landschaftsbestandteil (LB)) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibung zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

Alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die innerhalb der Kulisse des landesweiten Biotopverbundes (Kern- und Verbindungsflächen) liegen, sind in der Festsetzungskarte zusätzlich mit dem Kürzel BV dargestellt.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o. g. Vorgaben als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden. Im Plangebiet sind dies neben verschiedenen Formen der Braunerde besonders nasse Flächen mit Auengleyen sowie stark vernässte Pseudogleye (Staunässeböden). Sie bieten einen besonders feuchten bzw. wechselfeuchten Standort für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt. Weiterhin sind vereinzelt fruchtbare humose Böden (Kolluvisole) und nicht zuletzt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche vertreten, die überregional einzigartig sind. Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z. B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

(EEWärmeG) gesteuert. Landesplanerische Steuerungsmöglichkeiten sind hier nur sehr begrenzt gegeben.

- 37 Auf eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der Fern- und der Nahwärme soll verstärkt hingewirkt werden. Hierbei soll die Nutzung der industriellen und gewerblichen Abwärme vorangetrieben werden und im Rahmen der räumlichen Planung, insbesondere von Kraftwerksplanungen und energieintensiven Großprojekten besonders berücksichtigt werden. Seitens der Raumplanung soll darauf geachtet werden, dass Anbieter von Wärme möglichst einander räumlich zugeordnet werden. Diese Zielsetzung sollen auch die Kommunen in ihren Planverfahren umsetzen.

1.2 Anlagen zur Nutzung der Windenergie

Ziel 1:

- 38 **1.1 Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr. 1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.**
- 39 **1.2 In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.**

Erläuterung und Begründung:

- 40 Nach der Zielsetzung des Landes, bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 mindestens 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken, sollen im Plangebiet Vorranggebiete für die Windenergienutzung in einem Umfang von mindestens 6000 ha im Regionalplan Münsterland dargestellt werden.
- 41 Das LANUV NRW hat im Auftrag der Landesregierung mit der „Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie, LANUV Fachbericht 40“, 2012 geprüft, ob die Potenziale für dieses Ziel realistisch erreicht werden können. Das Ergebnis dieser Studie ist die Grundlage für die Vorgabe in Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E), der sich ausschließlich an die Regionalplanung wendet. Rechnerisch könnte im Münsterland damit Strom aus der Windenergienutzung in einer Menge von ca. 3 TWh/a produziert werden.
- 42 Die im sachlichen Teilplan Energie dargestellten 141 Windenergiebereiche haben eine Flächengröße von ca. 8.100 ha, so dass der Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E) mehr als erfüllt wird.
- 43 Mit der Darstellung der Windenergiebereiche sollen die Flächenpotenziale, die erforderlich sind, um die Zielsetzung des Landes zum Ausbau der Windenergienutzung umzusetzen, über verbindliche Ziele der Raumordnung durchgesetzt werden.
- 44 Entsprechend der Regelung des Landesplanungsgesetzes NRW, Anlage 3 Nr. 2 ed) und dem Ziel 10.2-2 des LEP NRW (E) haben die Windenergiebereiche die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d.h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

- 45 Die nachfolgenden Planungsebenen haben diese Ziele im Rahmen ihrer Windenergieplanung zu beachten.
- 46 Eine Abweichung von der räumlichen Abgrenzung der Windenergiebereiche in der nachfolgenden Bauleitplanung ist nur noch möglich, wenn zwingende rechtliche Gründe dies erforderlich machen bzw. wenn faktische Gründe die Umsetzung unmöglich machen und diese auf der landesplanerischen Ebene nicht festgestellt werden konnten.
- 47 Außerhalb der Windenergiebereiche können Kommunen zusätzlich Windenergieplanungen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unter Beachtung und Berücksichtigung der landesplanerischen Ziele und Grundsätze durchführen.
- 48 Bei Wahrung der landesplanerischen Vorgaben ist eine Darstellung der zusätzlichen kommunalen Konzentrationszonen für die Windenergienutzung im Regionalplan nicht erforderlich. Die Anpassung der kommunalen Windenergieplanungen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erfolgt im Rahmen des landesplanerischen Anpassungsverfahrens nach § 34 LPlG.
- 49 Für den Fall, dass Kommunen keine Steuerung der Windenergienutzung im Sinne des § 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB durchführen, sind auch raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der dargestellten Windenergiebereiche unter Beachtung der Ziele der Landesplanung zulässig.
- 50 Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist, kann nur anhand einer wertenden Betrachtung des Verhältnisses des jeweiligen Vorhabens zu seiner räumlichen Umgebung entschieden werden. Als Kriterien sind dafür insbesondere in Betracht zu ziehen, die Dimension der Anlage (z.B. die Größe der Windkraftanlage), die Drehbewegung der Rotoren, der besondere Standort der Anlage (z.B. auf einer Anhöhe) und die besonderen Auswirkungen der Anlage auf eine bestimmte Raumfunktion (z.B. für den Fremdenverkehr). Ein Festmachen der Raumbedeutsamkeit an pauschalen Parametern, z.B. der Höhe der Anlage widerspricht der gängigen Rechtsprechung (vgl. OVG Münster vom 12.06.2001 – Az. 10 A 97/99).
- 51 Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird nicht das Ziel verfolgt, der Windenergie substantiell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substantiellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.
- 52 Die zeichnerische Darstellung der Windenergiebereiche bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernde räumliche Lage.
- 53 Aufgrund der in der Regel gebietsunscharfen Darstellungsform der Regionalplanung liegen innerhalb der Windenergiebereiche Räume, die für Windkraftanlagen nicht unmittelbar nutzbar sind, wie z.B. Straßen, Gräben und Flussläufe. Es ist Aufgabe

der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebene, die optimale und rechtssichere Ausnutzung der Vorranggebiete zu gewährleisten.

- 54 Innerhalb der Windenergiebereiche werden seitens der Regionalplanung keine Festlegungen hinsichtlich der möglichen Anzahl von Windkraftanlagen, deren Bauhöhe oder deren Bauausführung getroffen. Art und Maß der baulichen Nutzung, die genaue Standortverortung sowie Angaben zur Bauausführung sind im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens, gegebenenfalls durch die Bauleitplanung, festzulegen.
- 55 Auswahlkriterien für die Windenergiebereiche:
- 56 Bei der Auswahl der Windenergiebereiche wurden im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt. So sollte einmal sichergestellt werden, dass möglichst konfliktarme Räume als Windenergiebereiche in diesem Teilplan dargestellt werden und zweitens, dass diese, dem Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E) entsprechend, eine Gesamtfläche von mindestens 6.000 ha aufweisen.
- 57 Der zeichnerischen Darstellung der Windenergiebereiche lag eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets unter einheitlicher Anwendung eines Kriterienkonzeptes zugrunde.
- 58 Dabei wurde zwischen den Kriterien unterschieden, die einer Abwägung durch den Regionalrat zugänglich sind und solchen Kriterien, die Gebiete umfassen, die für die beabsichtigte Nutzung nicht zur Verfügung stehen, da auf unabsehbare Zeit rechtliche oder tatsächliche Hindernisse im Weg stehen.
- 59 Kriterien, die einer Abwägung nicht zugänglich sind:
- durch Bauleitplanung abgesicherte Siedlungsbereiche,
 - Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
 - einzelne Standorte von raumbedeutsamen Bau- und Bodendenkmälern,
 - Wasserschutzzone I,
 - Freileitungen,
 - Schienenwege mit überregionaler Bedeutung,
 - Bundesfernstraßen,
 - Bundeswasserstraßen und
 - Standorte der Flughäfen und Flugplätze.
- 60 Die nach Abzug dieser Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend den Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind, unterzogen:
- 61 Kriterien, die einer Abwägung zugänglich sind:
- ASB, ASB (Zweckbindung), GIB, GIB (Zweckbindung),
 - 600 m Puffer um ASB, ASB(Z),

- 600 m Puffer um Siedlungsflächen von Ortsteilen und Splittersiedlungen,
 - Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB),
 - Bereiche für den Schutz der Natur (BSN),
 - Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete inklusive eines Puffers von 300 m,
 - Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG im V. m. § 62 LG,
 - Waldbereiche, soweit nicht baulich vorgeprägt, z.B. durch Munitionsdepots,
 - Überschwemmungsbereiche,
 - Wasserschutzzone II,
 - Kurgebiete,
 - anerkannte Erholungsgebiete,
 - Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Arten (Vögel und Fledermäuse),
 - bewohnte Einzelhäuser im Außenbereich mit 450 m Puffer,
 - 450 m Puffer um raumbedeutsame Baudenkmäler,
 - 40 m Puffer entlang von Autobahnen,
 - 100 m Puffer entlang von Freileitungen und Bahntrassen und
 - Flughäfen und Flugplätze im Umfang ihres jeweiligen Hindernisfreiflächensystems. Im Übrigen gelten für Flughäfen die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 12 und 14 LuftVG.
- 62 Aus den nach Abzug der o.g. Kriterien verbleibenden Flächen wurden anschließend anhand weiterer ergänzender Kriterien und der Anwendung der Ergebnisse der Umweltprüfung die Windenergiebereiche ermittelt.
- 63 Folgende weitere Kriterien wurden im Rahmen der Einzelabwägung angewandt:
- 15 ha Mindestgröße der Windenergiebereiche,
 - 100 m Mindestbreite der Windenergiebereiche,
 - Bewertung der Landschaftsschutzgebiete durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden,
 - Risikoabschätzung aus artenschutzrechtlichen Gründen durch die Höhere und die Unteren Landschaftsbehörden,
 - Einbeziehung vorhandener Windenergieanlagen innerhalb vorhandener Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne und

- Lage innerhalb eines Untersuchungsbereiches zu Natura 2000-Gebieten.
- 64 Folgende Kriterien werden im Umweltbericht aufgezeigt. Sie können aber auf der Ebene der Regionalplanung nicht abschließend bewertet werden, da konkrete Informationen über die Art und den Standort von Windenergieanlagen vorliegen müssten, um eine abschließende und auch vertretbare Abwägung durchführen zu können:
- Lage in lärmarmen Räumen,
 - Lage in bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und
 - Konflikt mit schutzwürdigen Böden.
- 65 Ein Ausschluss der betroffenen Flächen war aber aufgrund des Verhältnisses der Bedeutung der Schutzgüter zur Nutzung der Windenergie nicht gerechtfertigt. Es wird daher Aufgabe der nachfolgenden Planungsebenen sein, für diese Konfliktfelder Lösungen herbeizuführen.
- 66 Weitere Informationen zum Ablauf des Auswahlverfahrens und Erläuterungen zu den angewandten Kriterien sind in der Anlage zu Kapitel 1.2 aufgeführt.
- 67 Mit diesem Konzept wird sichergestellt, dass die Auswahl der Windenergiebereiche im gesamten Münsterland nachvollziehbar nach einheitlichen angewandten Kriterien erfolgt. Die Auswahl der Kriterien soll auch sicherstellen, dass die Windenergiebereiche in der kommunalen Planung umgesetzt werden können.
- 68 Dieser Kriterienkatalog diene lediglich der Ermittlung der Windenergiebereiche des Sachlichen Teilplans Energie. Er stellt keine verbindliche Vorgabe für die kommunalen Planungsprozesse im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Flächennutzungsplänen zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung dar.
- 69 Aufgrund der Erfahrung der zurückliegenden Jahre mit der regionalplanerischen Steuerung der Windenergie und den Untersuchungen zur Windhöflichkeit im Rahmen der Potenzialstudie "Windenergie" des Landes NRW durch das LANUV ist gesichert, dass im Münsterland in 150 m Höhe fast flächendeckend eine mittlere Windgeschwindigkeit von 6 m/s und mehr vorliegt. Damit ist sichergestellt, dass die notwendige Anlaufgeschwindigkeit von 3 bis 3,5 m/s in NH erreicht wird.

Ziel 2:

- 70 **2.1 Außerhalb der Windenergiebereiche dürfen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen dargestellt bzw. genehmigt werden in**
- **Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,**
 - **Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit den Zweckbindungen "Abfaldeponie" und "Halden",**
 - **Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE),**

– **Waldbereichen (Inanspruchnahme im Rahmen der entsprechenden Regelungen des LEP NRW) und in den**

– **Überschwemmungsbereichen,**

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird und eine ausreichende Erschließung vorhanden ist bzw. raumverträglich hergestellt werden kann.

- 71 **2.2 Ebenso sind die Funktion des Arten- und Biotopschutzes sicherzustellen und die Bedeutung der Waldbereiche im waldarmen Münsterland ist zu beachten.**

Grundsatz 2:

- 72 **Bei der Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie und der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind grundsätzlich die Belange des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in der Abwägung mit zu berücksichtigen.**

Erläuterung und Begründung:

- 73 Da die Windenergiebereiche des Regionalplans keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB haben, wird in Ziel 2 dargelegt, in welchen Gebietskategorien des Regionalplans außerhalb der Windenergiebereiche Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen oder einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen zulässig sind. Damit wird der kommunalen Planung oder der Genehmigungsplanung aufgezeigt, welche landesplanerischen Ziele zu beachten sind.
- 74 Bei der Umsetzung des Sachlichen Teilplans Energie sind bei der Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Windenergieanlagen die Regelungen des Ziels B.III.3.2 LEP NRW (17.01.1995) zu beachten. Waldgebiete dürfen nur für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und der Eingriff in den Wald auf das unbedingte Maß beschränkt bleibt. Diese Regelung bleibt in Kraft solange der zurzeit im Entwurf befindliche LEP NRW (Stand 23.06.2015) noch nicht rechtskräftig ist.
- 75 Nach Rechtskraft des LEP NRW Entwurfs (Stand 23.06.2015) kann nach Ziel 7.3-1 Wald ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, sofern durch die Errichtung von Windenergieanlagen die wesentlichen Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu sind die Regelungen des LEP NRW (E) des Zieles 7.3-1 und das Ziel 23.1 des Regionalplans Münsterland zu beachten.
- 76 Die Errichtung von Windenergieanlagen in Überschwemmungsbereichen ist nur ausnahmsweise möglich, wenn es nach den Bestimmungen des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes zulässig ist (Ziel 7.4-6 LEP NRW (E)).
- 77 Es ist darauf hinzuweisen, dass bestimmte Gebietskategorien, z.B. Waldbereiche oder Überschwemmungsbereiche, die im Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche als Ausschlusskriterien bewertet wurden, aufgrund der Ziele 7.3-1, Abs. 2 und 7.4-6 Abs. 4 des LEP NRW (E) und anderer fachgesetzlicher Regelungen durchaus

für die Nutzung der Windenergie im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung und des Genehmigungsverfahrens herangezogen werden können.

- 78 Ziel des regionalplanerischen Auswahlverfahrens war es, möglichst konfliktarme Gebiete zu ermitteln. So sind im waldarmen Münsterland, mit lediglich 6 Kommunen, die mehr als 20 % Waldanteil in den Gemeindegebieten aufweisen, Waldbereiche im Rahmen einer planerischen Lösung ausgeschlossen worden.
- 79 Es ist jedoch davon auszugehen, dass insbesondere in den waldarmen Kommunen ausreichend Flächenpotenziale für Windkraftanlagen vorhanden sind und die Waldbereiche nicht in Anspruch genommen werden müssen. Da im Münsterland ausreichende Alternativstandorte für Windenergieanlagen außerhalb des Waldes gegeben sind, schließt die Regelung des LEP 1995 die Waldinanspruchnahme aus.
- 80 Das Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche hat gezeigt, dass es außerhalb der in Ziel 2 aufgeführten Wald- und Überschwemmungsbereiche noch erhebliche Potenziale für die Windenergienutzung im Münsterland gibt, so dass eine Inanspruchnahme dieser Gebietskategorien nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird.
- 81 Auf der nachgeordneten Planungs- oder Genehmigungsebene sind für die in Ziel 2 genannten Gebietskategorien "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" und "BSLE" die geltenden Ziele und Grundsätze der Kapitel IV. 3 und VI.5 des Regionalplans Münsterland für die Abwägung heranzuziehen.
- 82 Entsprechend des Zieles 10.2-1 des LEP NRW (E) sind Halden und Deponien für erneuerbare Energiegewinnungsarten zu sichern. Diese Zielsetzung greift das Ziel 2 hier auf.
- 83 Außerhalb der genannten Gebietskategorien sind Windenergieplanungen im Rahmen der kommunalen Planung oder der Genehmigungsplanung auch innerhalb der erhaltenswerten Kulturlandschaften im Sinne des Zieles 3-1 des LEP NRW (E) und des Zieles 2 und des Grundsatzes 7 des Regionalplans Münsterland soweit möglich zu integrieren.
- 84 Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche durch moderne Windenergieanlagen lassen sich in der Regel nur noch geringfügig ausgleichen. Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ist zu prüfen, ob die in der Anlage zur Erläuterungskarte II-1 "Kulturlandschaften" des Regionalplans Münsterland aufgeführten Leitbilder mit der Nutzung der Windenergie in Einklang zu bringen sind.

Ziel 3:

- 85 **Außerhalb der Windenergiebereiche sind Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie in den Flächennutzungsplänen und einzelne raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig in**
- **Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) und GIB mit Zweckbindung (Z) mit Ausnahme der Errichtung von betriebsgebundenen einzelnen Windenergieanlagen, wenn es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion dieser Bereiche kommt,**
 - **Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB),**

- **Allgemeinen Siedlungsbereichen mit Zweckbindung (ASB (Z)),**
- **Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und**
- **Bereichen zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).**

Erläuterung und Begründung:

- 86 In Ziel 3 sind die Gebietskategorien des Regionalplans genannt, in denen Konzentrationszonen der Flächennutzungspläne oder die Errichtung einzelner raumbedeutsamer Windenergieanlagen nicht dargestellt bzw. genehmigt werden dürfen.
- 87 Da sich innerhalb der Allgemeinen Siedlungsbereiche - mit und ohne Zweckbindung - dauerhaft Menschen aufhalten, ist die Errichtung von Windenergieanlagen in diesen Bereichen nicht mit dem vorrangigen Zweck vereinbar.
- 88 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dienen vorrangig der Ansiedlung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben. Regelmäßig kommt es zu Konflikten mit der vorrangigen Funktion der GIB, wenn hier mehrere Windenergieanlagen errichtet werden sollen. Hinzu kommt, dass GIB nicht in unbegrenztem Umfang zur Verfügung stehen. Daher ist die Nutzung der Windenergie mit den Zielen der GIB nicht zu vereinbaren.
- 89 Um Gewerbe- und Industriebetrieben die Möglichkeit einzuräumen, ihren Strom entweder vollständig oder anteilig durch den Betrieb von Windenergieanlagen zu erzielen, sind einzelne betriebsgebundene Windenergieanlagen in GIB zulässig, vorausgesetzt, dass es zu keiner Beeinträchtigung der vorrangigen Funktion (Ansiedlung von emittierenden und produzierenden Gewerbebetrieben) der GIB kommt.
- 90 Als "betriebsgebunden" werden Windenergieanlagen beurteilt, die einem oder mehreren Betrieben dienen, d.h. wenn der durch die Windenergieanlage gewonnene Strom überwiegend von dem Betrieb bzw. einem Zusammenschluss von mehreren Betrieben abgenommen wird und der Anteil des Windstroms, der in das öffentliche Netz eingespeist wird, dem betriebsbezogenen Anteil deutlich untergeordnet ist. Bei dieser Definition wird die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 16.06.94 - BVerwG 4C 20/93 und Beschluss BVerwG 4 B44.08) analog angewandt.
- 91 Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen der BSN nicht zu vereinbaren. Nach Ziel 25.2 des Regionalplans Münsterland ist die Inanspruchnahme von BSN durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur in dem durch das Ziel 7.2-3 des LEP NRW (E) analog vorgegebenen Rahmen für die Inanspruchnahme von Gebieten für den Schutz der Natur zulässig.
- 92 Dies ist der Fall, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.
- 93 Da sich die Darstellung der BSN im Regionalplan Münsterland entsprechend der dort aufgeführten Ziele 25 und 26 auf naturschutzfachlich begründete Flächen konzentriert, wurden nur solche Räume als BSN dargestellt, die neben einer vorhandenen ökologischen Wertigkeit, auch ein deutliches Entwicklungspotenzial für den regi-

onalen Biotopverbund aufweisen. In den BSN soll es zukünftig für Pflanzen und Tiere möglich sein, weitestgehend ungestört zwischen den verschiedenen Biotopen zu wandern. Es ist davon auszugehen, dass auch windenergieempfindsame Vogelarten diese Bereiche nutzen. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen würde es zu funktionalen Zerschneidungen von Lebensräumen kommen, die für den Natur- und Artenschutz wichtig sind. Um zu vermeiden, dass es zu Barrierewirkungen in den BSN kommt, sollen die BSN von Windenergieanlagen freigehalten werden.

- 94 Für Windenergieanlagen innerhalb dieser naturschutzfachlich wertvollen Bereiche besteht ein hohes Risiko bei der späteren Umsetzbarkeit. Außerdem führt die Inanspruchnahme solcher Flächen zu erheblichen Kompensationsbedarfen, die in der Regel auf landwirtschaftlichen Nutzflächen realisiert werden müssen.
- 95 Im Übrigen hat das Verfahren zur Auswahl der Windenergiebereiche gezeigt, dass im Münsterland noch erhebliche Flächenpotenziale für die Windenergienutzung außerhalb der BSN gegeben sind.
- 96 Die Nutzung der Windenergie ist mit den Zielen der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennahen Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) nicht vereinbar. Da es sich bei den Abgrabungsbereichen um Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten handelt, haben diese zur Sicherstellung der Versorgung des Planungsraums mit oberflächennahen Rohstoffen während des durch den LEP vorgegebenen Versorgungszeitraums für den Abbau der Rohstoffe zur Verfügung zu stehen (s. Ziel 35 und Grundsatz 28, im Regionalplan Münsterland). Daher ist auch eine temporäre Nutzung der Abgrabungsbereiche durch Windenergieanlagen nicht zulässig.

Ziel 4:

- 97 **Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten.**

Erläuterung und Begründung:

- 98 Im weitestgehend flachen Münsterland haben bestimmte Teilbereiche der südlichen Höhenlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes eine herausragende Bedeutung für die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche dieser Region. Aufgrund dieser topographischen Ausnahmesituation wurden diese Bereiche bereits in der Vergangenheit von der Errichtung moderner Windenergieanlagen freigehalten. Auch zukünftig soll der durch Windenergieanlagen unbeeinflusste Eindruck erhalten bleiben (Teutoburger Wald) oder wiederhergestellt (Baumberge) werden. Daher sind diese Landschaftsräume von der Nutzung der Windenergie freizuhalten. Die besondere Bedeutung dieser markanten landschaftsprägenden Strukturen liegt weiterhin in ihrer Funktion für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und für die Erholung.
- 99 Die von der Regelung des Ziels 4 erfassten Bereiche der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind in der Erläuterungskarte aufgezeigt.